

STATUTEN

DES INTERNATIONALEN FACHVERBANDS FÜR ASTROLOGISCHE PSYCHOLOGIE (IFAP)

Stand 5. Mai 2012

Art. 1 Name, Sitz, gesetzliche Grundlage

- 1.1 Unter dem Namen Internationaler Fachverband für Astrologische Psychologie (IFAP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern, im Folgenden kurz IFAP oder der Verband genannt. Der Verband ist als Nachfolger von API International hervorgegangen.
- 1.2 Der Name Internationaler Fachverband für Astrologische Psychologie sowie das vom Verband verwendete Logo und das Kürzel IFAP sind urheberrechtlich geschützt. Im Falle missbräuchlicher Verwendung behält sich der Verband rechtliche Schritte vor.
- 1.3 Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Sinn und Zweck des IFAP ist es, als Fachverband die Astrologische Psychologie auf der Grundlage der Huber-Methode in Theorie und Praxis zu fördern und die Interessen seiner Mitglieder umfassend zu vertreten.
- 2.2 Der Verband verfolgt seine Ziele insbesondere:
 - a) durch Hebung des Ansehens der Astrologischen Psychologie und ihrer professionellen Vertreter, unter anderem durch Verpflichtung der Mitglieder zur Anerkennung und Befolgung ethischer Grundsätze (Berufskodex) sowie durch Wahrung und Weiterführung der Kernlehre der Huber-Methode.
 - b) als Dachorganisation für Aktivitäten, Angebote und gemeinsame Bestrebungen sowie Veranstaltungen des freien «Netzwerks der Astrologischen Psychologie».
 - c) durch Finanzierung gezielter Massnahmen, die zur Verbreitung, Weiterentwicklung und Vertretung der Astrologischen Psychologie bei Veranstaltungen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit geeignet sind.
 - d) durch Förderung der astrologisch-psychologischen Forschung.
 - e) durch Veranstaltungen mit fachspezifischer Thematik (Kongresse, Tagungen, u. a. m.).

- f) durch Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations).
- g) mit der Herausgabe der Fachzeitschrift Astrolog.
- h) durch Ausarbeitung von Tarifvorschlägen für astrologisch-psychologische Beratungen.
- l) durch Unterstützung seiner Professionalmitglieder in Rechtsfällen, sofern diese in direktem Zusammenhang mit ihrer astrologisch-psychologischen Berufsausübung stehen und nicht gegen den Berufskodex verstößt.
- j) durch beim Vorstand zu beantragende Beihilfen für Studentinnen und Studenten der Astrologischen Psychologie, die ihr Studium bei einem der im Verband akkreditierten Institute absolvieren und nachweislich nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

2.3 Der Verband kann zusammen mit zweckverwandten Organisationen gemeinsame Ziele verfolgen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 3 Mitglieder

Der IFAP setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

a) Professionalmitglieder

Das sind Berater, Lehrer und Forscher, die bei einem der akkreditierten Institute diplomiert wurden, bzw. eine andere vom Verband anerkannte professionelle Ausbildung nachgewiesen und für ihre Aufnahme die erforderliche Anerkennung ethischer Richtlinien unterschrieben haben.

b) Kollektivmitglieder

- Institute, die sich hauptsächlich für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Astrologisch Psychologischen Lehre engagieren
- juristische Personen, z. B. andere Astrologieorganisationen, die durch ihre offiziellen Vertreter an den Anlässen des IFAP teilnehmen können

c) Mitglieder in Ausbildung

Das sind Studierende, die ihre Ausbildung bei vom Verband anerkannten Institutionen absolvieren und für ihre Aufnahme die erforderliche Anerkennung ethischer Richtlinien (Berufskodex) unterschrieben haben.

d) Normalmitglieder

Das sind natürliche Personen, die aus Interesse an der Astrologischen Psychologie Mitglied beim IFAP sind und keiner anderen Mitgliedskategorie angehören.

e) Ehrenmitglieder

Das sind Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Astrologische Psychologie verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird – nach begründetem Antrag – durch den Vorstand geprüft und bei der Mitgliederversammlung durch Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten die Fachzeitschrift Astrolog kostenfrei.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung – bei juristischen Personen).
- 4.2 Der Austritt aus dem Verband ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens zwei Monate vorher im Besitz des Vorstands sein.
- 4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung die Bezahlung des Mitgliederbeitrags ohne Begründung von Seiten des Mitglieds ausbleibt. Die Streichung von der Mitgliederliste hat den Ausschluss zur Folge.
- 4.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden, wenn Verband schädigendes Verhalten vorliegt.
- 4.5 Die Verweigerung der Aufnahme oder der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Entscheid des Vorstands kann während einer Monatsfrist schriftlich angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zum Entscheid der MV ruht die Mitgliedschaft.
- 4.6 Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die Verbandssorgane sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (im Folgenden kurz MV genannt).
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle
- 5.2 Der IFAP hat zusätzlich folgende permanente Einrichtungen:
 - d) Das Sekretariat
 - e) Die Zeitschrift *Astrolog*
 - f) Die Schlichtungsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres findet eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 6.2 Zur MV werden die Mitglieder spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der vom Vorstand festgelegten Traktandenliste. Anstelle einer schriftlichen Einladung per Briefpost oder E-Mail, kann die Einladung auch rechtsgültig in der Verbandszeitschrift *Astrolog* publiziert werden, rechtzeitiges Erscheinen vorausgesetzt.

- 6.3 Die MV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Verbands übertragen wurden. Ihr obliegen im Besonderen:
- Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Verbands
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Organe, Berufung neuer sowie Auflösung bestehender Organe
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Schlichtungsstelle
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz vom Vorjahr
 - Genehmigung des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe der Abonnenten- und Verkaufsgebühren des Astrolog
 - Beratung und Beschlussfassung über die vom Verband empfohlenen Richttarife
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Endgültige Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss, gemäss Art. 5.5.
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, gemäss Art. 15.1.
 - Beratung und Beschlussfassung über die Statuten, gemäss Art. 16.1.
- 6.4 Schriftlich formulierte Anträge von Mitgliedern müssen an der MV behandelt werden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Verbandssekretariat eintreffen.
- 6.5 Über Angelegenheiten, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.
- 6.6 Die MV strebt in ihren Beratungen nach Möglichkeit eine Konsensfindung an. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausser in den nachfolgend genannten Fällen, in denen zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind:
- Inkraftsetzung von Statuten und Statutenänderungen
 - Auflösung des Verbands.
- 6.7 Die Professionalmitglieder, Mitglieder in Ausbildung und die Ehrenmitglieder haben in der MV das gleiche Stimm- und Wahlrecht, d.h. sie verfügen bei Abstimmungen und Wahlen über je eine Stimme, sofern sie persönlich anwesend sind. Normalmitglieder und Kollektivmitglieder haben nur eine beratende Stimme. Wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen, muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.
- 6.8 Der Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des IFAP.

Art. 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident oder Präsidentin, Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin und drei bis fünf weiteren Professionalmitgliedern. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zu deren Erneuerungs- oder Ersatzwahl. Gesamterneuerungs-Wahlen finden im Turnus von vier Jahren statt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.3 Der Vorstand hat seine Arbeit, im Rahmen der geltenden Gesetze und Statuten sowie der Geschäftsordnung und der Reglemente, stets am Gesamtinteresse des Verbands zu orientieren. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 7.4 Dem Vorstand und seiner Aufsicht unterstellt sind im Besonderen:
- Die Finanzen des Verbands, gemäss Finanz-Reglement.
 - Das Sekretariat
 - Die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse gemäss Art. 8.7.
 - Die Verbandszeitschrift Astrolog, gemäss Astrolog-Reglement.
- 7.5 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 7.6 Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, vertritt den Verband nach aussen rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 7.7 Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Experten ~~beziehen~~ beauftragen, Kommissionen und Ausschüsse bilden, deren personelle Zusammensetzung sowie ihre Zielvorgaben bestimmen und den finanziellen Rahmen für die Erfüllung der gestellten Aufgaben beschliessen.
- 7.8 Die Finanzkompetenzen des Vorstands sind im Finanz-Reglement verbindlich geregelt.

Art. 8 Die Revisionsstelle

- 8.1 Die verbandsinterne Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die von der MV für 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbands und erstatten der MV Bericht.
- 8.2 Mit der Rechnungsprüfung kann die MV auch eine externe, fachlich dafür qualifizierte Revisionsstelle beauftragen, die ihren Revisorenbericht zuhanden der MV dem Vorstand zukommen lässt.

Art. 9 Das Sekretariat

- 9.1 Der Verband unterhält ein Sekretariat, das dem Vorstand unterstellt ist.
- 9.2 Die Aufgaben sowie die Anstellungsbedingungen inklusive Arbeitspensum jedes Sekretariatsangestellten sind in einem individuellen Arbeitsvertrag schriftlich festzuhalten.
- 9.3 Das Sekretariat erstattet an den Vorstand regelmässig Bericht.

Art.10 Die Zeitschrift Astrolog

- 10.1 Seit der Gründung des Verbands ist die Zeitschrift Astrolog sein offizielles Fachmagazin. Der IFAP ist Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift. Die Herstellung derselben obliegt der Astrolog-Kommission, unter der Aufsicht des Vorstands. Das Nähere bestimmt das Astrolog-Reglement, das der Genehmigung durch den Vorstand bedarf und durch MV-Beschluss in Kraft tritt.
- 10.2 Der Astrolog bildet innerhalb des Verbands eine weitgehend selbständige Einrichtung. Budget, Rechnung und Bilanz der Zeitschrift sind jedoch integrierende Bestandteile der Verbandsfinanzen und somit der ordentlichen Rechnungsprüfung sowie der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 10.3 Der Astrolog erscheint sechsmal im Jahr. Er wird sowohl in gedruckter als auch in digitalisierter Form erstellt und kann von jedermann abonniert werden.

Art.11 Die Schlichtungsstelle

Sie besteht aus drei von der MV gewählten Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle von verbandsinternen Streitigkeiten wird die Schlichtungsstelle von sich aus oder auf Ersuchen eines Verbandsorgans tätig. Ihre Kompetenzen sind beratender Natur. Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet sie dem Vorstand, bzw. der MV, falls der Vorstand in Streitigkeiten involviert ist.

Art.12 Finanzen

- 12.1 Zur Erfüllung des Verbandszwecks verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie über die Einkünfte aus den Abonnements seiner Fachzeitschrift, über Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Verkäufen und freien Zuwendungen.
- 12.2 Für die Rechnungsführung des Verbands trägt der Vorstand die Verantwortung. Er kann, mit Zustimmung der MV, eine externe, fachlich dafür qualifizierte Stelle damit beauftragen.

- 12.3 Budget, Jahresrechnung und Bilanz sowie der Bericht der Revisionsstelle sind der jährlich stattfindenden regulären Mitgliederversammlung, bei Bedarf auch der ausserordentlichen MV, zur Genehmigung vorzulegen, welche für die Entlastung des Vorstands notwendig ist.
- 12.4 Das Geschäftsjahr des IFAP ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 12.5 Massgebend für die Buchführung ist das schweizerische Obligationenrecht (OR Art. 957 ff.).
- 12.6 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig und allein das Verbandsvermögen.
- 12.7 Die übrigen finanziellen Bestimmungen enthält das separate Finanz-Reglement.

Art.13 Auflösung des Verbands

- 13.1 Über die Auflösung des Verbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach der Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des Verbands einer Institution mit verwandter Zweckbestimmung zuzuführen.
- 13.2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verband zahlungsunfähig ist, bzw. wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art.14 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten und spätere Änderungen treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Es sind dazu zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 05.05.2012 in Zürich in Kraft gesetzt. Sie gelten gleichermassen für weibliche wie für männliche Personen, auch wenn an einzelnen Stellen im Text der Einfachheit halber nur die männliche Form steht.

* * * * *